ALLGEMEINE AUFTRAGS- UND LIEFERBEDINGUNGEN der CHEMSTA GmbH

(Stand August 2024)

1. ALLGEMEINE GRUNDLAGEN/GELTUNGSBEREICH

- **1.1.** Diese Allgemeinen Auftrags- und Lieferbedingungen (AGB) gelten ausschließlich für sämtliche Rechtsgeschäfte und Leistungen der CHEMSTA GmbH, FN 517727p, Unterer Markt 61, 4204 Reichenau im Mühlkreis (**CHEMSTA**) gegenüber Unternehmen und Verbrauchern (**KUNDE bzw KUNDEN**) in der geltenden Fassung. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.
- **1.2.** Die **CHEMSTA** schließt Verträge grundsätzlich nur auf Grundlage der nachstehenden AGB ab. Der **KUNDE** anerkennt ausdrücklich, diese AGB rechtsverbindlich zur Kenntnis genommen zu haben, sodass diese Vertragsinhalt geworden sind. Das gilt auch für den Fall, dass der **KUNDE** auf seine eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist.
- **1.3.** Diese AGB gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, daher auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.
- **1.4.** Allfällige Allgemeine Geschäftsbedingungen des **KUNDEN** werden, selbst bei Kenntnis, nicht akzeptiert, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wird. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des **KUNDEN** widerspricht die **CHEMSTA** ausdrücklich. Eines weiteren Widerspruchs gegen AGB des **KUNDEN** durch die **CHEMSTA** bedarf es nicht.
- **1.5.** Änderungen der AGB werden dem **KUNDEN** bekanntgegeben und gelten als vereinbart, wenn der **KUNDE** den geänderten AGB nicht schriftlich binnen 14 Tagen widerspricht; auf die Bedeutung des Schweigens wird der **KUNDE** in der Verständigung ausdrücklich hingewiesen.

2. ZUSTANDEKOMMEN EINES AUFTRAGS

- **2.1.** Die Angebote von der **CHEMSTA** sind freibleibend und bleiben, sofern zwischen der **CHEMSTA** und dem **KUNDEN** nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, längstens zwei Wochen ab Angebotsdatum verbindlich.
- **2.2.** Alle von der **CHEMSTA** angeführten Maße sind im Zuge der Angebotserstellung in den Maßeinheiten "m²" bzw "lfm" angegeben. Abweichungen von den zugesicherten Eigenschaften (insbesondere geringe Maßänderungen) durch die **CHEMSTA** können vom **KUNDEN** nicht beanstandet werden, soweit der Verwendungszweck nicht beeinträchtigt wird.
- 2.3. Mit Unterfertigung des Angebots gibt der KUNDE ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages mit der CHEMSTA ab. Die CHEMSTA ist nicht verpflichtet, dieses Angebot anzunehmen. Erst mit der schriftlichen Bestätigung des Angebots und/oder der Bestellung der Ware durch die CHEMSTA, kommt der Vertragsabschluss zwischen dem KUNDEN und der CHEMSTA zustande.
- **2.4.** Die **CHEMSTA** ist berechtigt, die ihr obliegenden vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise durch Dritte (Erfüllungsgehilfen) erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch die **CHEMSTA** selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem **KUNDEN**.

3. LIEFERUNG

- **3.1.** Die zwischen der **CHEMSTA** und dem **KUNDEN** vereinbarten Lieferfristen beginnen mit dem Tag der Auftragsbestätigung durch die **CHEMSTA**, nicht jedoch vor vollständiger und lückenloser Klärung aller Einzelheiten zum Auftrag und ihrer Ausführung zwischen der **CHEMSTA** und dem **KUNDEN**.
- **3.2.** Der **KUNDE** hat dafür Sorge zu tragen, dass die von der **CHEMSTA** gelieferte Ware vom **KUNDEN**, oder einer vom **KUNDEN** beauftragten/bevollmächtigten Person, übernommen wird.
- **3.3.** Unvorhergesehene und von der **CHEMSTA** unverschuldete Hindernisse, sowie außerhalb des Einflusses von der **CHEMSTA** gelegene Umstände, die eine Lieferung erschweren, ganz oder teilweise unmöglich machen, berechtigen die **CHEMSTA**, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem **KUNDEN** daraus Ansprüche auf Ersatz- oder

Nachlieferung oder anderweitige Ersatzansprüche (bspw Schadenersatz etc.) erwachsen.

- 3.4. Unvorhergesehene und von der CHEMSTA unverschuldete Hindernisse und/oder Verzögerungen, sowie außerhalb des Einflusses von der CHEMSTA gelegene Umstände, woraus sich eine Verzögerung der vereinbarten Lieferfristen ergibt, berechtigen den KUNDEN nicht, Ansprüche jeglicher Art (bspw Schadenersatz, etc.) gegenüber der CHEMSTA geltend zu machen. Die CHEMSTA verpflichtet sich, die Ware nach Wegfall des unvorhergesehenen und von der CHEMSTA unverschuldeten Hindernisses ehestmöglich zu liefern.
- **3.5.** Teillieferungen seitens der **CHEMSTA** sind zulässig. Die **CHEMSTA** ist entsprechend Punkt 11. der gegenständlichen Bedingungen zur gesonderten Verrechnung von Teillieferungen unter voller Geltung der Zahlungsbedingungen berechtigt.

4. AUSFÜHRUNG DER ARBEITEN

- **4.1.** Bei Verlegungsarbeiten ohne vorhandenen Waagriss arbeitet die **CHEMSTA** nach den bauseits vorhandenen Gegebenheiten entsprechend den für dieses Bauvorhaben geltenden gesetzlichen Vorschriften.
- **4.2.** Zur Ausführung der Leistung ist die **CHEMSTA** erst nach Schaffung aller baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen durch den **KUNDEN** verpflichtet. Die vom **KUNDEN** bekanntgegebenen Grundstücksgrenzen sind für die **CHEMSTA** verbindlich. Sofern der **KUNDE** diesbezüglich falsche Angaben macht, haftet er für die dadurch entstandenen Schäden.
- **4.3.** Die zur Ausführung der Arbeiten notwendigen, baulichen Voraussetzungen (Bauwasser, Strom, notwendige Anschlüsse, etc.) sind vom **KUNDEN** kostenlos bereitzustellen. Der **KUNDE** hat zudem allfällige erforderliche Bewilligungen Dritter sowie Meldungen Dritter selbst und auf eigene Kosten zu veranlassen.
- **4.4.** Der **KUNDE** hat die **CHEMSTA** vor Beginn der Leistungsausführung durch die **CHEMSTA** unaufgefordert über die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasser- und sonstiger Versorgungsleitungen oder ähnlicher Vorrichtungen, sonstiger Hindernisse baulicher Art, sonstige mögliche Störungsquellen, Gefahrenquellen, zu informieren. Sofern der **KUNDE** dies unterlässt, haftet er für die dadurch entstandenen Schäden.

- **4.5.** Vereinbarte Ausführungstermine gelten als Richtwerte. Bei Arbeiten, die von den Witterungsverhältnissen abhängig sind, erstrecken sich die vereinbarten Ausführungstermine in dem Ausmaß, in dem die Witterungsverhältnisse die Arbeiten verzögern bzw unmöglich machen. Dies gilt auch bei vorgelagerten Aufträgen zwischen der **CHEMSTA** und dem **KUNDEN**, bei denen es aufgrund der Abhängigkeit von den Witterungsverhältnis des nachlagerten Auftrages zu Verschiebungen kommt.
- **4.6.** Arbeiten, die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages unbedingt notwendig bzw unvermeidbar sind, jedoch ohne Verschulden von der **CHEMSTA** erst während der Ausführung der Arbeiten erkannt werden, werden dem **KUNDEN** unverzüglich bekanntgegeben.
- **4.7.** Sofern es sich dabei um unbedingt notwendige bzw unvermeidbare Arbeiten handelt, die eine Kostenüberschreitung von mehr als 7% der vereinbarten Kosten verursacht, werden diese dem **KUNDEN** vor Durchführung der Arbeiten durch die **CHEMSTA** umgehend mitgeteilt. Nach erfolgter schriftlicher Zustimmung des **KUNDEN**, werden die unbedingt notwendigen bzw unvermeidbaren Arbeiten durch die **CHEMSTA** durchgeführt. Der **KUNDE** ist zur Zahlung dieser Arbeiten, aufgrund seiner schriftlichen Zustimmung, verpflichtet.
- **4.8.** Stimmt der **KUNDE** diesen unbedingt notwendigen bzw unvermeidbaren Arbeiten, welche eine Kostenüberschreitung von mehr als 7% verursachen, nicht zu, ist der **KUNDE** berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Im Fall des Rücktritts des Vertrages durch den **KUNDEN** ist der **KUNDE** zur Zahlung aller bisherig geleisteten Arbeiten durch die **CHEMSTA** verpflichtet.
- **4.9.** Arbeiten, die zur ordnungsgemäßen Ausführung des Auftrages unbedingt notwendig bzw unvermeidbar sind, jedoch ohne Verschulden von der **CHEMSTA** erst während der Ausführungen der Arbeiten erkannt werden und eine Kostenüberschreitung von weniger als 7% verursachen, werden dem **KUNDEN** bekanntgegeben. Die **CHEMSTA** ist berechtigt, die Arbeiten, ohne ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch den **KUNDEN** durchzuführen. Der **KUNDE** ist zur Zahlung dieser Arbeiten auch ohne ausdrückliche Zustimmung verpflichtet.
- **4.10.** Werden im Laufe der Ausführung der Arbeiten durch die **CHEMSTA** über das ursprüngliche Angebot hinausgehenden Arbeiten für zweckmäßig erkannt, teilt die **CHEMSTA** diesen Umstand dem **KUNDEN** unmittelbar mit. Genehmigt und beauftragt der **KUNDE** die **CHEMSTA** zur Ausführung dieser Arbeiten, gelten diese

als Zusatzaufträge, die unabhängig vom ursprünglichen Angebot durch die CHEMSTA dem KUNDEN gegenüber gesondert verrechnet werden. Gleiches gilt, wenn der KUNDE die CHEMSTA, während der Ausführung der Arbeiten, für über das ursprüngliche Angebot hausgehende Arbeiten beauftragt.

4.11. Unbeschadet der hier angeführten Punkte steht es der **CHEMSTA** frei, hinsichtlich der Ausführung der Arbeiten im jeweiligen dem Vertragsverhältnis zugrundeliegendem Angebot und/oder Lieferschein ergänzende Lieferbedingungen schriftlich festzuhalten und dem **KUNDEN** entsprechend zu informieren.

5. GEFAHRENÜBERGANG

- **5.1.** Die Lieferung erfolgt ab Werk von der **CHEMSTA**, wo auch der Erfüllungsort ist.
- **5.2.** Ist der **KUNDE** Unternehmer im Sinne des KSchG, geht die Gefahr für Untergang, Verlust oder Beschädigung der Ware bei Lieferung der Ware mit Übergabe an den jeweils ersten Spediteur, oder sonst zur Ausführung der Lieferung bestimmten Person auf den **KUNDEN** über.
- **5.3.** Ist der **KUNDE** Verbraucher im Sinne des KSchG, geht die Gefahr für Untergang, Verlust oder Beschädigung der Ware bei Ablieferung der Ware durch die **CHEMSTA** und/oder durch einen Erfüllungsgehilfen der **CHEMSTA** an den **KUNDEN** oder an einem von diesen bestimmten vom Beförderer verschiedenen Dritten, über.
- **5.4.** Wird zwischen dem **KUNDEN** und der **CHEMSTA** schriftlich vereinbart, dass die Lieferung direkt durch die **CHEMSTA** an den **KUNDEN** zu erfolgen hat, so hat der **KUNDE** dafür Sorge zu tragen, dass die für die Lieferung durch die **CHEMSTA** geeigneten Zufahrtsmöglichkeiten zum vereinbarten Zustellort bestehen und der **KUNDE** sodann zur Abnahme bereit ist. Unterlässt der **KUNDE** dies, haftet er für die dadurch entstandenen Schäden.
- **5.5.** Bei Abholung der Ware durch den **KUNDEN** bei der **CHEMSTA** geht die Gefahr für den Verlust oder die Beschädigung der Ware zum Zeitpunkt der Aushändigung der Ware an den **KUNDEN**, oder an einen von diesem bestimmten, vom Beförderer verschiedenen Dritten, über.

- **5.6.** Kommt es zu Lieferverzögerungen, die in der Sphäre des **KUNDEN** liegen, erfolgt der Gefahrenübergang mit Bekanntgabe der Lieferbereitschaft durch die **CHEMSTA** an den **KUNDEN**.
- **5.7.** Erfolgt die Abnahme ordnungsgemäß bereitgestellter Waren durch den **KUNDEN** nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, so ist die **CHEMSTA** berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des **KUNDEN** einzulagern. Die Ware gilt mit der Einlagerung als in jeder Hinsicht vertragsgemäß geliefert. Die **CHEMSTA** ist weiters berechtigt nicht jedoch verpflichtet nach Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten und die Ware weiterzuverkaufen. In diesem Fall hat der **KUNDE** unbeschadet der Geltendmachung darüber hinausgehender Ansprüche eine Vertragsstrafe für den erhöhten Aufwand und möglichen Mindererlös in Höhe von 10 % des Kaufpreises zu bezahlen.

6. PREISE

- **6.1.** Der Umfang eines konkreten Auftrages wird im Einzelfall vertraglich vereinbart.
- **6.2.** Alle von der **CHEMSTA** angegebenen Preise verstehen sich, sofern nichts anderes schriftlich zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurde, ohne gesetzliche Mehrwertsteuer, ohne Versicherung, Verladung und Versendung oder sonstige anzufallende Nebenkosten ab dem Firmenstandort von der **CHEMSTA**. Die Preise gelten zum Zeitpunkt der Bestellung und sind in EURO.
- **6.3.** Entstehen im Zuge der Leistungserbringung aus wirtschaftlichen, logistischen oder technischen Gründen Mehrkosten, so werden diese dem **KUNDEN** von der **CHEMSTA** vorab bekanntgegeben und nachträglich verrechnet (siehe Punkt 4. der gegenständlichen AGB).

7. GEWÄHRLEISTUNG

- **7.1.** Ist der **KUNDE** Konsument im Sinne des KSchG, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen. Die **CHEMSTA** leistet Gewähr für einen Mangel, der bei Übergabe der beweglichen Sache vorliegt und innerhalb von zwei Jahren, bei unbeweglichen Sachen innerhalb von drei Jahren nach diesem Zeitpunkt hervorkommt.
- **7.2.** Ist der **KUNDE** Unternehmer im Sinne des KSchG, hat er die gelieferte Ware bzw erbrachte Leistung nach Erhalt unverzüglich auf Vollständigkeit, Richtigkeit und sonstige Mängelfreiheit zu überprüfen und eventuelle Mängel unverzüglich, spätestens

innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt der Ware bzw Leistung, bei sonstigem Verlust aller ihm aus einer ordnungsgemäßen Untersuchung erkennbaren Mängel zustehenden Ansprüche, schriftlich zu rügen.

7.3. Bei ungerechtfertigten Mängelrügen sind die mit der Bearbeitung und Überprüfung derartiger Mängelrügen verbunden Spesen und Kosten, die der **CHEMSTA** dadurch entstanden sind, vom **KUNDEN** zu tragen. Die **CHEMSTA** ist diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

8. HAFTUNG/SCHADENERSATZ

- **8.1.** Soweit dies nicht gegen zwingendes Recht verstößt, haftet die **CHEMSTA** für den Ersatz von Schäden (Sachschäden und bloße Vermögensschäden), die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages von ihr mit dem **KUNDEN** verursacht werden nur für den Fall, dass die Verursachung dieser Schäden grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurde. Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit ist mit der Auftragssumme, die für den jeweiligen Vertrag vereinbart wurde, beschränkt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für den Ersatz von Personenschäden.
- 8.2. Ist der KUNDE Unternehmer im Sinne des KSchG, haftet die CHEMSTA für den Ersatz von Schäden (Sachschäden und bloße Vermögensschäden), die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages von ihr mit dem KUNDEN verursacht werden nur für den Fall, dass die Verursachung dieser Schäden grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurde. Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit ist mit der Auftragssumme, die für den jeweiligen Vertrag vereinbart wurde, beschränkt. Die CHEMSTA haftet jedoch nicht für den Ersatz von Schäden (Sachschäden und bloße Vermögensschäden), die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages von ihr mit dem KUNDEN verursacht werden für den Fall, dass die Verursachung dieser Schäden fahrlässig herbeigeführt wurde. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für den Ersatz von Personenschäden.
- **8.3.** Schadenersatzansprüche des **KUNDEN** sind innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von 24 Monaten nach Beendigung des jeweiligen Vertrages gerichtlich geltend zu machen, andernfalls ist die Geltendmachung ausgeschlossen. Eine Verlängerung des Vertrages verlängert diese Fristen nicht, sondern beginnen diese Fristen für die Leistungen, die aufgrund des verlängerten Vertrages erbracht werden, neu zu laufen.

- **8.4.** Die **CHEMSTA** übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung, Lagerung, Überbeanspruchung, sowie fehlerhafte Pflege und/oder Wartung durch den **KUNDEN** entstanden sind.
- **8.5.** Die **CHEMSTA** übernimmt weiters keine Haftung für Schäden durch die Verwendung von chemischen Reinigungsmitteln, Auftaumitteln, Streusalz oder Ähnliches, unabhängig ob diese im Innen- oder Außenbereich verwendet werden.
- **8.6.** Sofern die **CHEMSTA** ihre Leistungen unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt die **CHEMSTA** diese Ansprüche an den **KUNDEN** ab. Der **KUNDE** hat in diesem Fall seine Ansprüche vorrangig gegenüber diesen Dritten geltend zu machen.
- **8.7.** Die **CHEMSTA** haftet gegenüber dem **KUNDEN** weiters nicht für die Auswirkungen von Ausfällen im Zusammenhang mit der Abwicklung eines Auftrages, die auf Umstände zurückzuführen sind (wie etwa höhere Gewalt, Blackouts, etc), die nicht im Einflussbereich der **CHEMSTA** liegen und daher von der **CHEMSTA** auch nicht zu vertreten sind. Der **KUNDE** hat diesbezüglich keine Schadenersatz- und/oder Gewährleistungsansprüche gegenüber der **CHEMSTA**.

9. NATURMATERIALIEN

- 9.1. Beim Baustoff Beton handelt es sich um ein Naturprodukt, bestehend aus den natürlichen Rohstoffen Wasser, Sand, Kies und Zement. Der Farbgrundton kann sich naturbedingt von Betonblock zu Betonblock ändern, und sich somit die gelieferte/bestellte Ware des KUNDEN vom Ausstellungsstück im Schauraum der CHEMSTA in Farbe und Struktur unterscheiden. Es ist zu berücksichtigen, dass für verschiedene Produkte (Bodenplatten, Fliesen, Stufen...) verschiedene Rohblöcke verwendet werden. Somit ist jede Betonplatte ein Unikat. Derartigen Schwankungen in Form von Adern und Einschlüssen sind unumgänglich und stellen seitens des KUNDEN sohin keinen Reklamationsgrund gegenüber der CHEMSTA dar.
- **9.2.** Weiters liegen unterschiedliche Wasseraufnahmen (auch innerhalb eines Produktionsvorkommens) beim Beton in der Natur der Sache und sind somit handelsüblich, und stellen seitens des **KUNDEN** keinen Reklamationsgrund gegenüber der **CHEMSTA** dar.

10. PRODUKTHAFTUNG

10.1. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes (kurz "PHG") in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere die §§ 8 ff.

11. HONORAR/FÄLLIGKEIT/RECHNUNGSLEGUNG

- 11.1. Die CHEMSTA erhält vom KUNDEN für ihre Leistungen den vertraglich vereinbarten Preis zwischen der CHEMSTA und dem KUNDEN. Die CHEMSTA ist grundsätzlich berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenrechnungen zu legen und dem jeweiligen Fortschritt entsprechende Akontozahlungen zu verlangen.
- 11.2. Sofern keine anderslautende Vereinbarung zwischen der CHEMSTA und dem KUNDEN getroffen wird, sind die Rechnungen binnen 8 Tagen ab Rechnungslegung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Die zu erfolgenden Zahlungen sind ausschließlich an die CHEMSTA, nicht jedoch an etwaige Erfüllungsgehilfen/Dritte zu leisten.
- **11.3.** Allfällige Skontonachlässe bzw andere Zahlungsziele bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der **CHEMSTA**.
- **11.4.** Die **CHEMSTA** hat eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung mit allen gesetzlich erforderlichen Merkmalen auszustellen.
- **11.5.** Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenrechnungen ist die **CHEMSTA** von ihrer Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche zum Beispiel der Zahlung des gesamten ausstehenden Honorars für die vereinbarte, gesamte Leistung unabhängig vom tatsächlich erbrachten Anteil wird dadurch aber nicht berührt.
- **11.6.** Alle Leistungen von der **CHEMSTA**, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, und dem **KUNDEN** vorab mitgeteilt wurden, werden gesondert entlohnt. Anfallende Barauslagen, Spesen, etc. sind gegen Rechnungslegung von der **CHEMSTA** vom **KUNDEN** zusätzlich zu ersetzen.
- **11.7.** Allfällige Folge- und Zusatzverträge zu bereits abgeschlossenen Verträgen haben keine Änderung der Fälligkeiten der Entgelte für den ursprünglichen Vertrag zur Folge.
- **11.8.** Alle Beträge sind netto zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe ohne Abzug auf das bekannt gegebene Konto von der **CHEMSTA** zahlbar.

- 11.9. Bei Zahlungsverzug des KUNDEN gelten die gesetzlichen Verzugszinsen in der für Unternehmergeschäfte und/oder Verbraucher geltenden Höhe. Weiters verpflichtet sich der KUNDE für den Fall des Zahlungsverzuges, der CHEMSTA die entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Dies umfasst, sofern es sich bei dem KUNDEN um einen Unternehmer handelt, jedenfalls einen Pauschalbetrag von EUR 40,00 als Entschädigung für Betreibungskosten gemäß § 458 UGB. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt.
- **11.10.** Im Falle des Zahlungsverzuges des **KUNDEN** ist die **CHEMSTA** berechtigt, sämtliche im Rahmen anderer mit dem **KUNDEN** abgeschlossener Verträge erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig zu stellen.
- **11.11.** Unterbleibt die Ausführung der vereinbarten Leistung aus Gründen, die in die Sphäre des **KUNDEN** fallen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch die **CHEMSTA**, so behält die **CHEMSTA** den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars.
- 11.12. Sofern der KUNDE Verbraucher im Sinne des KSchG ist, hat er das Recht, seine Verbindlichkeiten durch Aufrechnung aufzuheben, für den Fall der Zahlungsunfähigkeit der CHEMSTA oder für Gegenforderungen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des KUNDEN stehen, die gerichtlich festgestellt oder die von der CHEMSTA anerkannt worden sind. Ist der KUNDE Unternehmer im Sinne des KSchG, ist eine Aufrechnung des KUNDEN gegenüber der CHEMSTA ausgeschlossen.

12. DAUER DES VERTRAGES /VORZEITIGE AUFLÖSUNG

- **12.1.** Das Vertragsverhältnis endet grundsätzlich mit der Erbringung der vereinbarten Leistung durch die **CHEMSTA**.
- **12.2.** Die **CHEMSTA** ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung mit schriftlicher Erklärung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der **KUNDE** zu vertreten hat, unmöglich wird oder trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen weiter verzögert wird;

- b) der **KUNDE** fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von 14 Tagen, gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag, wie z.B. Zahlung eines fällig gestellten Betrages oder Mitwirkungspflichten verstößt;
- c) berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des **KUNDEN** bestehen und dieser auf Begehren der **CHEMSTA** weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung durch die **CHEMSTA** eine taugliche Sicherheit leistet.
- 12.3. Der KUNDE ist nicht berechtigt, ohne wichtigen Grund mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten. Ist der KUNDE Verbraucher im Sinne des KSchG und tritt dennoch unberechtigt vom Vertrag zurück, gelten betreffend die für die CHEMSTA daraus entstandenen Schäden die gesetzlichen Regelungen gemäß §§ 921, 1168 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB). Ist der KUNDE Unternehmer im Sinne des KSchG und tritt dennoch unberechtigt vom Vertrag zurück, hat der KUNDE sofern zwischen den Parteien nicht anderweitiges schriftlich vereinbart wurde Stornogebühren in Höhe von 10% der gesamten Auftragssumme an die CHEMSTA zu bezahlen.

13. EIGENTUMSVORBEHALT

- 13.1. Die von der CHEMSTA gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises das alleinige unbeschränkte Eigentum der CHEMSTA. Bis zur vollständigen Zahlung ist die Ware somit nur ein dem KUNDEN anvertrautes Gut, das weder veräußert noch verpfändet, weder verschenkt noch verliehen werden darf. Der KUNDE ist nicht berechtigt, über diese Ware, ohne vorherige ausdrückliche Einwilligung der CHEMSTA zu verfügen und trägt das volle Risiko für die ihm anvertraute Ware in jeder Hinsicht, insbesondere auch für die Gefahr des Unterganges, Verlustes und der Verschlechterung.
- **13.2.** Falls die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware gepfändet wird, ist der **KUNDE** verpflichtet, sofort alle Maßnahmen zu setzen, um die Einstellung der Exekution hinsichtlich dieser Ware zu erwirken. Des Weiteren ist der **KUNDE** verpflichtet, die **CHEMSTA** unverzüglich über die Pfändung zu verständigen.
- **13.3.** Der **KUNDE** (gilt für Unternehmer im Sinne des KSchG) ist verpflichtet, alle Vorbehaltsgegenstände deutlich als das alleinige uneingeschränkte Eigentum der **CHEMSTA** zu kennzeichnen. Der **KUNDE** (gilt für Unternehmer im Sinne des KSchG) ist zudem verpflichtet, die Ware ausreichend zu versichern.

- 13.4. Im Falle einer, ausschließlich nach ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung durch CHEMSTA, Weiterveräußerung der Ware durch den KUNDEN (gilt für Unternehmer im Sinne des KSchG) ist der KUNDE (gilt für Unternehmer im Sinne des KSchG) verpflichtet, den Dritten auf das Vorbehaltseigentum der CHEMSTA schriftlich hinzuweisen und sicherzustellen, dass dasselbe vom Dritten auch rechtswirksam anerkannt wird. Im Falle der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch die CHEMSTA ermöglicht der Dritte die CHEMSTA, den Besitz an der Ware ohne gerichtliche Hilfe zu entziehen. Ebenso ist die CHEMSTA berechtigt, entweder die Ware bestmöglich zu veräußern, und den erzielten Erlös dem KUNDEN (gilt für Unternehmer im Sinne des KSchG) auf seine noch bestehenden Verpflichtungen gutzuschreiben oder die Ware zum Rechnungspreis zurückzunehmen und dem KUNDEN (gilt für Unternehmer im Sinne des KSchG) für die Zeit seines Besitzes für die angelieferten Produkte ein Benutzungsentgelt in üblichem Ausmaß zu verrechnen.
- 13.5. Die Geltendmachung weiterer Ersatzansprüche durch die CHEMSTA bleibt hiervon unberührt. Zahlungen werden seitens der CHMESTA zuerst auf Nebenspesen, auf Zinseszinsen, anschließend auf Zinsen und zuletzt auf Kapital angerechnet. Der KUNDE (gilt für Unternehmer im Sinne des KSchG) ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen aufzurechnen (siehe Punkt 11.12.).

14. DATENSCHUTZ

14.1. Die **CHEMSTA** verarbeitet zum Zweck der Vertragserfüllung die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten wie Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, etc. unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen und ihrer Datenschutzerklärung.

15. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 15.1. Allgemeine Änderungen betreffend die Kontaktdaten des KUNDEN (beispielsweise Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, etc.) hat der KUNDE der CHEMSTA unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Andernfalls gelten schriftliche Mitteilungen seitens der CHEMSTA an die der CHEMSTA bekannten Adresse nach gewöhnlichem Postbrief als zugegangen, wenn sie an die der CHEMSTA zuletzt bekannt gegebenen und sonst bekannt gewordene Adresse bzw Kontaktdaten abgesandt worden ist.
- **15.2.** Die Vertragssprache ist Deutsch.
- **15.3.** Mündliche oder schriftliche Nebenabreden zu diesen AGB bestehen nicht. Alle Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein allfälliges Abgehen vom Schriftformgebot.
- **15.4.** Als Gerichtsstand für alle sich zwischen der **CHEMSTA** und dem **KUNDEN** ergebenden Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich für 4204 Reichenau im Mühlkreis zuständigen Gerichtes vereinbart.
- **15.5.** Diese AGB sowie die zwischen der **CHEMSTA** und dem **KUNDEN** aufgrund dieser AGB geschlossenen Verträge unterliegen ausschließlich österreichischem Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts bzw sonstiger Verweisungsnormen.
- **15.6.** Sollten Bestimmungen dieser Bedingungen rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtig sein oder im Laufe ihrer Dauer werden, so berührt dies die Rechtswirksamkeit und die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsteile verpflichten sich in diesem Fall, die rechtsunwirksame, ungültige und/oder nichtige (rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtig gewordene) Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die rechtswirksam und gültig ist und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der ersetzten Bestimmung soweit als möglich und rechtlich zulässig entspricht.